

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Metzgermeister J. [] Israel
F. [] in Nürnberg, z. Zt. in Untersuchungshaft im Ge-
richtsgefängnis in Nürnberg,
wegen Rassenschande,

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom 6.
Oktober 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze

und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Dr. Rohde, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Dr. Sandrock,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Justizinspektor Winkler,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg =
F ü r t h vom 11. Mai 1939 wird verworfen. Dem Angeklagten werden
die Kosten des Rechtsmittels auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

I. Die Verfahrensrüge der Revision ist unbegründet.

Die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 338
Nr. 6 StPO, §§ 169 flg. GVG) sind entgegen den Darlegungen der
Revision nicht verletzt.

Ein

Ein Beschluß des Gerichts im Sinne der §§ 171a, 172, 173 GVG steht nicht in Frage.

Was geschehen ist, stellt sich lediglich als eine vorbeugende Maßnahme des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dar (§ 176 GVG). Sie kann nicht deshalb als eine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens angesehen werden, weil sie einer Störung der Ordnung vorbeugen sollte, oder weil sie sich nicht gegen einzelne bestimmte Personen richtete sondern gegen alle Personen, die der Rasse nach bestimmbar waren (Juden); das trifft hier um so weniger zu, als die Anordnung - wie die Ermittlungen ergeben haben - auf vorhergegangenen, die Ordnung in früheren Sitzungen empfindlich störenden Vorfällen beruhte, die durch Angehörige dieser Rasse verursacht worden waren.

II. Die sachlichrechtliche Nachprüfung des Urteils ergibt folgendes.

1. Rechtlich einwandfrei ist die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte Jude - sogar Volljude - und die beteiligte Frau deutschblütig im Sinne des Blutschutzgesetzes ist, sowie das beide Staatsangehörige im Sinne dieses Gesetzes sind, und daß das alles dem Angeklagten bekannt war. Nach all diesen Richtungen erhebt die Revision auch keine Angriffe.

2. Entgegen der Meinung der Revision hat das Landgericht rechtlich zutreffend angenommen, daß auch bei dem Vorfall im April 1938 (UA. S. 4,5) vollendete Rassenschande vorliegt und nicht lediglich ein Versuch. Was die Revision dazu vorbringt, ist rechtsirrig; vgl. RGSt Bd. 73 S. 94, 97.

3. Die Annahme des Landgerichts, daß ein fortgesetztes Verbrechen der Rassenschande vorliege, kann nicht aus Rechtsgründen beanstandet werden. Die Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte den für die Annahme einer Fortsetzungstat erforderlichen Gesamtvorsatz gehabt hat, ist in erster Linie Sache der tatrichterlichen Beurteilung. Die Annahme des Landgerichts, daß der Gesamtvorsatz vorliege, ist rechtlich einwandfrei. Der Zeitabstand zwischen den beiden einzelnen Handlungen wird vom Landgericht nicht als Hindernis erachtet, weil der Angeklagte die Beziehungen zu der Frau aufrecht erhalten habe; das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Übrigens wäre der Angeklagte im Strafausspruch auch nicht beschwert, falls kein Fortsetzungszusammenhang vorläge; es bestände dann

dann aber auch kein Anlaß, zu Ungunsten des Angeklagten den § 358
Abs. 2 StPO anzuwenden.

gez.: Schultze

Raestrup

Ziegler

Rohde

Rusche
